

sondern von dem Besitz des Bürgerrechtes der Staatsangehörigen abhängig gemacht sind, sind aus der Menge der Staatsgenossen wieder die Bürger als die vollberechtigten Staatsangehörigen herausgehoben. Da ferner Bremen zum Deutschen Reiche gehört und dieses die Angehörigen aller deutschen Bundesstaaten als Reichsangehörige in vielen Beziehungen in allen Bundesstaaten gleichgestellt hat, scheiden sich die Fremden weiter in Reichsangehörige, die anderen deutschen Staaten angehören, und Ausländer, d. h. Nichtdeutsche. Die Bevölkerung im Bremischen Staat gliedert sich also vierfach in: 1. bremische Staatsangehörige, 2. Bürger; 3. andere Reichsdeutsche, 4. Ausländer.

Die Unterschiede in der Rechtsstellung der Einheimischen und Fremden sind in den Kulturstaaten unter dem Einfluß des mächtigen Anwachsens des Verkehrs zwischen den Völkern gegen früher erheblich abgeschwächt. Während ehemals der Fremde als rechtlos galt und noch bis in das 19. Jahrhundert hinein auch in Bremen der Rechte der Niederlassung, des Gewerbebetriebes, des Erwerbs von Grundeigentum entbehrte, sind jetzt nach der Reichsverfassung die Reichsangehörigen in allen Bundesstaaten in den bürgerlichen — nicht politischen — Rechten den Einheimischen rechtlich gleichgestellt, und faktisch genießen auch die Ausländer gleiche Behandlung.

Heute ergeben sich für die vier Gruppen folgende Unterschiede:

1. Nur die Bürger sind politisch berechtigt zur Teilnahme am Staatsleben. Besitz des Bürgerrechtes ist insbesondere Voraussetzung für das aktive und passive Wahlrecht zur Bürgerschaft, für die Wahl in den Senat, für die Mitgliedschaft des Kaufmannskonventes, des Gewerbekonventes, der Kammer für Landwirtschaft. Den politischen Rechten